

= Fälligkeiten

+ 17. März +

- monatliche MwSt.-Einzahlung und Saldo MwSt.-Jahreserklärung
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Versendung der erhaltenen Absichtserklärung (monatliche und vierteljährliche MwSt.-Abrechnung), wenn Rechnungen ohne MwSt. registriert worden sind
- Vidimationsgebühr iHv. € 309,87 für Kapitalgesellschaften mit Stammkapital bis zu € 516.456,90, ansonsten €516,46

+ 25. März +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

+ 31. März +

- Versendung der Meldung an die Finanzverwaltung für mehrjährige energetische Wiedergewinnungsarbeiten für welche der Steuerabsetzbetrag von 55% - 65% in Anspruch genommen werden möchte
- Meldung der monatlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sog. Black-List-Meldung; San Marino ist kein Steuerparadies mehr)
- telematische Meldung über Einkäufe aus San Marino, die im Monat Februar getätigt wurden

= Rundschreiben Nr. 2/2014

11. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Themen informieren und die folgenden Argumente näher erläutern:

1) Vorsicht bei Werkverträgen für die Bereitstellung von Personal	2
2) Verrechnung von MwSt.-Guthaben	2
3) Streichung San Marino aus Liste der Steuerparadiese	3
4) IRE-Meldung für mehrjährige energetische Wiedergewinnungsarbeiten	3
5) ENEA-Meldung	3
6) Kunden- und Lieferantenliste	4
7) Bonus auch für Freiberufler	5
8) Registergebühr für Mietverträge mit F24	5
9) Änderungen des Formblattes RW	5
10) Absetzbarkeit Leasing	5
11) Benzinkarte	6
12) Flash-News	6

= Achtung

Die reine Bereitstellung von Personal im Zuge eines Werkvertrages kann ein verstecktes Arbeitsverhältnis darstellen

1) Vorsicht bei Werkverträgen für die Bereitstellung von Personal

In letzter Zeit wurden Werkverträge, die nur **für den Einsatz von Personal** abgeschlossen wurden, öfters kontrolliert.

Dabei geht es um die **Unterscheidung zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertrag**.

Bei einem Werkvertrag unterliegen die Arbeiter und Angestellten den **Weisungen des Auftragnehmers** und sind **weder der Kontrolle noch der Aufsicht des Auftraggebers unterlegen**. Weitere Eigenschaften eines Werkvertrages sind die Übernahme des eigenen Unternehmerisikos, die **Organisation der notwendigen Mittel** zur Ausführung des Werkes sowie das Entstehen für den Leistungserfolg.

Werden hingegen Arbeitsanweisungen, sowie Arbeitsabläufe zur Erreichung des Vertragsziels **vom Auftraggeber** und **NICHT vom Auftragnehmer** organisiert und werden zudem noch die Werkzeuge und Maschinen des Auftraggebers verwendet, so spricht dies für eine Arbeitnehmerüberlassung und nicht für einen Werkvertrag.

Wenn bei einem Werkvertrag, die oben genannten Voraussetzungen fehlen und er sich deshalb als **verstecktes Arbeitsverhältnis** entpuppt, bringt dies eine Reihe von Strafen mit sich, angefangen von den unterlassenen Lohnsteuern und Sozialabgaben bis zur fehlerhaften Erklärung des Modells 770.

Wir bitten Sie deshalb dieser Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und alle möglichen Beweise (Fotos, Sicherheitspläne, usw.) zu sammeln und aufzubewahren um eine evtl. Beanstandung widerlegen zu können.

2) Verrechnung von MwSt.-Guthaben

Wir erinnern daran, dass die Verrechnung von MwSt.-Guthaben den hier folgenden Einschränkungen unterliegen:

Die Schwelle für die **freie** Verrechnung des **MwSt.-Guthabens** zum 31. Dezember 2013 mit **anderen Steuern** (horizontale Kompensierung / Verrechnung) kann bereits ab dem 16. Jänner 2014 erfolgen, jedoch bis **max. Euro 5.000**.

MwSt.-Guthaben zwischen **Euro 5.000 und Euro 15.000** können hingegen erst am **16. Tag des Folgemonats NACH der Versendung der MwSt.-Jahreserklärung** mit anderen Steuern verrechnet werden.

Die **Verrechnung** eines MwSt.-Guthabens mittels Einzahlungsvordruck F24, das Euro **5.000 überschreitet**, muss zwingend in **elektronischer Form** über den Kanal der Finanzverwaltung Entratel oder Fisconline erfolgen. Zahlungen mittels Home- oder Internetbanking sind in diesem Fall nicht mehr möglich.

= Wichtig

Verrechnung von MwSt.-Guthaben:

- bis € 5.000 frei

- €5.000 bis €15.000 ab **16. des Folgemonats NACH** Versendung **MwSt.-Jahreserklärung** über **Entratel/Fisconline**

- > € 15.000 mit **Bestätigungsvermerk**

= Wichtig

Rechnungen ab dem
23.02.2014 von San Marino
nicht mehr in der Black List

= Wichtig

Mod. IRE für mehrjährige
energetische Wiedergewinnungsarbeiten und Zahlungen
in verschiedenen Jahren

= Wichtig

Bei Abschluss der Arbeiten
ENEA-Meldung innerhalb
90 Tagen

3) Streichung San Marino aus Liste der Steuerparadiese

Ab 23. Februar 2014 wurde die Republik von San Marino von der Liste der Steuerparadiese (der sog. „Black List“-Staaten) gestrichen. Geschäftsvorfälle, die nach Inkrafttreten des Dekretes zwischen Italien und der Republik San Marino getätigt wurden, sind folglich nicht mehr in der periodischen Black List Meldung anzugeben. Jene Umsätze, die bis zum 23. Februar getätigt und registriert worden sind, müssen noch im Mehrzweckvordruck im Feld BL gemeldet werden.

4) IRE-Meldung für mehrjährige energetische Wiedergewinnungsarbeiten

Die Steuerpflichtigen, die den Steuerabsetzbetrag von 65% für energetische Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden in Anspruch nehmen wollen, müssen bis zum **31. März 2014** eine Meldung (Mod. IRE) an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln, wenn die energetischen Maßnahmen am Gebäude Ende Dezember 2013 **noch nicht abgeschlossen** worden sind und folglich im Jahr 2014 weitere Spesen anfallen. Die Meldung muss nur die **2013 getragenen Ausgaben** enthalten.

Die Meldung ist somit notwendig, wenn z. B. Wiedergewinnungsarbeiten im Jahr

- **2013 begonnen** worden sind und **2014 fertiggestellt** werden
- **2012 begonnen** worden sind, **2013 fortgeführt** und **2014 fertiggestellt** werden
- **2013 begonnen** worden sind, **2014 fortgeführt** und **2015 fertiggestellt** werden

mit der jeweiligen Angabe, der im **betreffenden Jahr getragenen Spesen**, sofern die **Zahlung in mehreren Jahren** erfolgt.

Eine Meldung ist somit notwendig, wenn die Arbeiten 2013 begonnen wurden und 2014 fortgeführt werden und wenn in **beiden Jahren Zahlungen** durchgeführt wurden bzw. werden.

Die Versendung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder von einer zur elektronischen Versendung zugelassenen Person durchgeführt werden.

Die verspätete oder **unterlassene Abgabe** der Meldung **beeinträchtigt nicht die Zuerkennung** des Absetzbetrages, jedoch wird eine **Verwaltungsstrafe** in Höhe von mindestens Euro 258 bis Euro 2.065 verhängt.

5) ENEA-Meldung

Bei **Abschluss** der Arbeiten für den Steuerabsetzbetrag von **65%** ist innerhalb von **90 Tagen** eine Meldung an die **ENEA** mit einem eigens vorgesehenen Modell zu machen.

Beispiele:

- a) Herr Mustermann beginnt im Jahr 2013 Wiedergewinnungsarbeiten und stellt diese noch im selben Jahr fertig. Die Zahlung erfolgt ebenfalls noch im Jahr 2013.

Die Meldung an die ENEA ist innerhalb 90 Tage nach Fertigstellung zu versenden. Die IRE-Meldung ist hingegen nicht notwendig, da die Arbeiten sowie die Zahlung im selben Jahr stattgefunden haben.

- b) Die Muster GmbH hat 2013 Wiedergewinnungsarbeiten begonnen und diese 2014 fertiggestellt. Die Zahlung wurde vollständig im Jahr 2014 getätigt.

Die ENEA-Meldung ist innerhalb 90 Tagen nach Fertigstellung zu versenden. Die IRE-Meldung ist hingegen nicht notwendig, da die Zahlungen nur im Jahr 2014 getätigt worden sind.

c) Frau Musterfrau hat im Jahr 2013 Wiedergewinnungsarbeiten begonnen und diese 2014 fertiggestellt. Die Zahlungen wurden sowohl 2013 als auch 2014 vorgenommen.

Die ENEA-Meldung ist innerhalb 90 Tagen nach Fertigstellung zu versenden. Die IRE-Meldung ist für die 2013 getragenen Spesen innerhalb 31. März 2014 zu versenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerabsetzbetrag von 65% verlängert worden ist und bis Ende 2014 ausgedehnt wurde. Der Steuerabsetzbetrag für Umbauarbeiten von 50% wurde bis Ende 2015 verlängert (für Kondominien bis zum 30.6.2015), jener für den Ankauf von Möbeln bis 31.12.2014.

6) Kunden- und Lieferantenliste

Die Kunden- und Lieferantenliste ist bekanntlich jene Meldung, in welcher sämtliche MwSt.-relevanten Umsätze, unabhängig vom Betrag, von italienischen MwSt.-Subjekten telematisch ans Steueramt übermittelt werden.

Meldung für das Jahr 2013:

Einzelhändler, Gastwirte, Hoteliers und Reisebüros müssen nur jene Tageseinnahmen einzeln und namentlich (bzw. mit Steuernummer des Kunden) melden, wenn der Betrag von 3.600 Euro inklusive MwSt. überschritten wird. Diese MwSt. Subjekte müssen für die Tageseinnahmen nur dann eine Rechnung ausstellen, wenn sie vom Kunden ausdrücklich verlangt wird, sie sind jedoch von der Führung des Ausgangsrechnungsregisters befreit. Somit gilt die **Meldepflicht für Umsätze ohne Pflicht zur Rechnungsausstellung** erst ab einem Betrag von **Euro 3.600 inklusive MwSt.**

Wie bisher sind Erwerbe und Umsätze, für welche eigene Meldungen an die Finanzverwaltung vorgesehen sind, nicht zu melden (Strom, Gas, Wasser, Telefon, Leasing, Darlehen und Liegenschaften sowie Intrastat, Exporte und Zahlungen, die mittels Kreditkarte oder Debitkarte durchgeführt worden sind).

Fälligkeiten:

- **10. April 2014** für jene mit **monatlicher MwSt.-Abrechnung**
- **20. April 2014** für jene mit **vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung**.

Für Kunden, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, nehmen wir die Erstellung und Versendung der Kunden- und Lieferantenliste termingerecht vor.

Jene, mit eigener Buchhaltung, müssen uns innerhalb **31. März 2014** die entsprechenden Daten zukommen lassen.

Neuigkeiten für 2014:

Für die Kunden- und Lieferantenliste des Jahres 2014, die im April 2015 zu versenden ist, wurden die Regeln für Einzelhändler, Gastwirte und Reisebüros abgeändert. Man hat nun **alle Rechnungen, unabhängig** vom entsprechenden **Betrag** getrennt zu erfassen und zu melden.

= Wichtig

Fälligkeit:

- 10.4 Monatsabrechner
- 20.4 Quartalsabrechner

Für Kunden mit **interner Buchhaltung** führt die Kanzlei die Erstellung und den Versand durch.

Bei **externer Buchhaltung** Zu- sendung der Unterlagen bis zum **31.3**

= Wichtig

ab 2014 sind sämtliche Rechnungen, unabhängig vom Rechnungsbetrag zu melden.

= Wichtig

Absetzbetrag auf 50 % reduziert für Sanierungsarbeiten bei gemischt genutzten Immobilien

= Wichtig

Zahlung der Registergebühr für Mietverträge mit Vordruck F24

= Wichtig

Sämtliche Investitionen im Ausland sind im Vordruck RW anzugeben, ohne bisherige Schwelle von Euro 10.000

= Wichtig

Für Leasingverträge, die ab dem 1.1.2014 abgeschlossen werden gilt die Regel der halben Abschreibungsdauer. Bei Immobilien gelten 12 Jahre

7) Bonus auch für Freiberufler

Für Wiedergewinnungsarbeiten, die auf Liegenschaften durchgeführt werden, die gemischt für private und gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten genutzt werden, steht der Absetzbetrag aufgrund der gemischten Nutzung in einem auf 50% reduziertem Ausmaß zu.

Werden somit außerordentliche Instandhaltungen in der Höhe von Euro 50.000 auf einer Immobilie vorgenommen, welche sowohl für Wohnzwecke als auch zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit genutzt wird, dann steht der IRPEF-Absetzbetrag in der Höhe von Euro 12.500 zu. Dies entspricht 50% berechnet auf die Hälfte der getragenen Kosten.

Dieselbe Reduzierung von 50 Prozent gilt auch für den Absetzbetrag, welche beim Kauf von Möbeln und elektrischen Haushaltsgeräten in Anspruch genommen werden kann.

8) Registergebühr für Mietverträge mit F24

Die Einnahmenagentur hat einen neuen Vordruck, Mod. F24 ELIDE für die Zahlung der Registergebühr für Mietverträge vorgesehen

Die neuen Zahlungsmodalitäten können bereits **ab 1. Februar 2014** verwendet werden und ab **1. April gilt der Vordruck zwingend**. Eine Verrechnung mit Guthaben ist nicht möglich.

9) Änderungen des Formblattes RW

Das Formblatt RW des UNICO 2014 muss von natürlichen Personen abgefasst werden, die über Vermögen im Ausland verfügen (Immobilien, Schmuck, Kunstgegenstände, Lizenzen und Patente, Antiquitäten oder Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind) sowie Finanzinvestitionen im Ausland getätigt haben.

Im Formblatt RW sind jetzt **alle** im Ausland gehaltenen Investitionen unabhängig von deren Höhe anzugeben. Die bisherige Schwelle von Euro 10.000 ist abgeschafft worden. Es wird nun auch nicht mehr auf den Stand zum Jahresende abgestellt. Es müssen daher auch die Investitionen angeführt werden, die in der Zwischenzeit veräußert bzw. aufgelöst worden sind.

10) Absetzbarkeit Leasing

Die ab 1. Januar 2014 abgeschlossenen Leasingverträge unterliegen einigen neuen Regeln. So wurde unter anderem die Gleichbehandlung von Unternehmen und Freiberuflern bei der Absetzbarkeit vorgenommen.

Die Dauer des Leasingvertrages ist nicht mehr mit der steuerlichen Absetzbarkeit gekoppelt. Man hat allein auf die ordentliche Abschreibungsdauer eines bestimmten Gegenstandes abzustellen, der durch den Abschreibungssatz festgelegt wird. Es gilt nun:

- für **bewegliche Güter**, die Hälfte der Abschreibungsdauer (ermittelt nach den ordentlichen Abschreibungssätzen)
- für **Liegenschaften** innerhalb von **12 Jahren**.

Für die gemischt genutzten Gütern, wie z. B. PKW, der sowohl privat als auch beruflich verwendet wird, entspricht die Abzugsfähigkeit der Leasingraten der ordentlichen Abschreibung und somit 48 Monaten bzw. 4 Jahre.

= Wichtig

Keine Benzinkarte mehr notwendig, wenn die Zahlung des Treibstoffes sämtlicher Fahrzeuge in elektronischer Form erfolgt

11) Benzinkarte

Beim Erwerb von Benzin oder Diesel für die Betriebsfahrzeuge kann auf die Ausstellung und Führung der sogenannten Treibstoffkarte verzichtet werden, wenn die Zahlungen in elektronischer Form durch Kreditkarte oder andere Zahlungskarten vorgenommen werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die elektronische Zahlung für sämtliche Fahrzeuge angewendet werden muss. Somit wird die Erleichterung wahrscheinlich nur die Kleinunternehmer und Freiberufler interessieren, die in der Regel nur einen PKW verwenden.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Steuerzahler, welcher die Treibstoffkarten bewusst erhöht ausstellt, **eine Straftat begeht**, da es sich um die **Fälschung von Buchhaltungsdokumenten** handelt. Dasselbe gilt für den **Steuerberater** bzw. Buchhalter, welcher die Treibstoffkarten seines Kunden ergänzt.

Achtung:

Wir bitten Sie daher die Treibstoffkarte vollständig ausgefüllt in unserer Kanzlei abzugeben (d.h. mit Datum, Kilometerstand, Gesamtsumme und Teilsumme, Gesellschaftsdaten, Unterschrift des Tankstellenbetreibers usw.). Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass unvollständige Treibstoffkarten gänzlich nicht absetzbar sind.

12) Flash-News

- Einzahlung Vidimationsgebühr der Gesellschaftsbücher: die Einzahlung erfolgt für Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschaftskapital bis zu Euro 516.456,90 mittels F24 in der Höhe von Euro 309,87 und für jene mit einem höheren Gesellschaftskapital idH. von Euro 516,46 (Kodex 7085 und Bezugsjahr 2014). Kapitalgesellschaften, die nach dem 1.1.2014 gegründet worden sind, müssen die Jahresgebühr mittels Posterlagschein einzahlen.
- Black List Meldung nur noch über Mehrzweckvordruck: im Vordruck sind ab nun auch die Daten des rechtlichen Vertreters der Gesellschaft mit Sitz in einem Steuerparadies, mit welcher Umsätze getätigt werden, anzugeben. Dies bedeutet, dass sich der italienische Meldepflichtige vom Geschäftspartner eines Steuerparadieses den Namen, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters mitteilen lassen muss.
- Aufschub Einführung POS-Gerät für Freiberufler: Für alle Unternehmen und Freiberufler wird die Pflicht zur Anschaffung eines POS-Gerätes auf den 30. Juni 2014 verschoben.
- Inail Fälligkeit auf 16. Mai aufgeschoben: Mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 4/2014 wurde die Fälligkeit der INAIL-Prämienzahlung und der Übermittlung der Lohnnachweise 2013 vom 17. Februar 2014 auf den 16. Mai 2014 verschoben.

- Mieten können nun wieder in bar bezahlt werden: Kürzlich wurde festgelegt, dass Mieteinnahmen nur noch mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln durchgeführt werden dürfen. Dies wurde jetzt wieder ausgesetzt. Somit dürfen Bargeldzahlungen für Mieten bis zu Euro 1.000 durchgeführt werden, wenn eine dokumentierte Bestätigung vorliegt.
- SMS Service bei Aruba PEC-Adresse: Aruba bietet die Möglichkeit den SMS Service zu aktivieren, mit welchem Ihnen beim Empfang einer Nachricht über die PEC-Adresse eine SMS-Nachricht auf Ihr Handy geschickt wird.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam